



An den **Oberbürgermeister**  
Der Stadt Coburg  
**Herrn Norbert Tessmer**  
Markt 1  
96450 Coburg

Coburg, den 6.9.2015

**Antrag zur Stadtratssitzung am 24.9. 2015 des Coburger Stadtratsmitglieds der ÖDP  
Betrifft: Generalsanierung der Heiligkreuz-Mittelschule**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich bitte den folgenden Stadtratsbeschluss zu fassen und damit gleichzeitig den Beschluss aus seiner Sitzung am 23.10.2014 bezüglich der Generalsanierungsarbeiten der Heiligkreuz-Mittelschule aufzuheben:

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Vorliegen der förderrechtlichen Unbedenklichkeit, die Generalsanierung der Heiligkreuz-Mittelschule nach der vom Bau- und Umweltsenat am 17.09.2014 beschlossenen Genehmigungsplanung weiter zu planen. Aufträge für Ausführungsgewerke dürfen erst nach vorliegendem Förderbescheid in Auftrag gegeben werden.

**Begründung:**

In der Sachdarstellung zu diesem unter Punkt 8. in öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkt am 23.10.2014 wurden die folgenden geplanten Kosten genannt:

<i>„Baukosten rund</i>	<i>4.620.100€</i>
<i>Einrichtungskosten rund</i>	<i>979.900€</i>
<i>Aktivierete Eigenleistungen rund</i>	<i>485.000€</i>
<i>Gesamtbetrag</i>	<i>6.085.000€</i>

*Die zuwendungsfähigen Kosten werden mit 4.200.000€ angesetzt und es wird mit einer Förderung von 20%, d.h. 840.000€ gerechnet.*

*Weitere Zuwendungsanträge gehen an die Oberfrankenstiftung, die Bayerische Landesstiftung und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege für die Förderung des denkmalpflegerischen Mehraufwandes. Geringere Zuwendungen werden durch einen erhöhten Eigenanteil der Stadt Coburg ausgeglichen.“*

Ich halte den seinerzeit beschlossenen Baubeginn, mit Baukosten, welche als freiwillige Leistungen um 1.885.000 € höher liegen als die zuwendungsfähigen Kosten, ohne eine der Förderhöhe nach definitive Förderzusage durch den Freistaat für grob fahrlässig, weshalb ich seinerzeit schon, bei aller Einsicht in die Notwendigkeit der geplanten Maßnahmen, den vorgelegten Beschluss als Einziger abgelehnt hatte.

Spätestens seit der ausgebliebenen Förderung des vierten Bauabschnittes eines Gymnasiums wissen wir, dass eine Förderzusage sich stets nach der finanziellen Situation zum Zeitpunkt der Entscheidung und nicht des Antrages richtet.

Wie wir aus dem 1. Nachtragshaushalt 2015 wissen, hat sich z. Zt. unsere finanzielle Situation gegenüber dem Antragszeitpunkt verbessert, so dass etwaige in „Aussicht gestellte“ Förderungen eher ungewisser denn sicherer geworden sind.

Mit einem Baubeginn ohne vorherige Förderzusage signalisieren wir, dass wir dem Grunde nach diese Förderung nicht nötig haben, ansonsten wäre der vorzeitige Baubeginn grob fahrlässig.

Dass wir auf die Förderung durch den Freistaat „pfeifen“ zeigen wir darüber hinaus auch noch verstärkt dadurch, dass wir bis jetzt weder eine Förderzusage der Oberfrankenstiftung, der Bayerischen Landestiftung noch des Bayerischen Landesamtes in Händen halten.

Eine korrekt arbeitende Regierung von Oberfranken bzw. letztlich das Finanzministerium kann bei dieser Art unseres Vorgehens beim besten Willen nicht zu der Entscheidung gelangen, dass wir ohne die freiwillige Leistung des Freistaates nicht in der Lage wären, die Generalsanierung vollständig aus eigenen Mitteln zu bestreiten, was grundsätzlich als Fördervoraussetzung gilt.

Zur Verdeutlichung meiner Sorge zitiere ich aus dem VGH-Urteil vom 24. Mai 2012, anlässlich unseres Einspruchs gegen die 0-Förderung des 4. Bauabschnittes eines unserer Gymnasien:

„Das ergebe sich aus dem Subsidiaritätsgrundsatz, der dem Förderrecht zugrunde liege (Art. 44 Abs. 1 Satz 1, Art. 23 BayHO, § 26 Abs. 1 Satz 1 und § 14 HGrG) und der einen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen tatsächlicher Förderbedürftigkeit, Erreichung des Förderzwecks und tatsächlicher Verwendung der Fördermittel bedinge.

Als Ausdruck des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dürften Zuweisungen des Staates nur veranschlagt werden, wenn der Staat ein erhebliches Interesse an der Aufgabenerfüllung durch den Zuweisungsempfänger habe, das anderenfalls nicht befriedigt werden könnte (Art. 23 BayHO, § 14 HGrG, Nr. 2.4 VVK), denn sonst wäre die Einstellung der Fördermittel in den Haushaltsplan nicht notwendig. Gegen den Subsidiaritätsgrundsatz verstoße es, Zuweisungen einem Empfänger zu gewähren, der das erhebliche staatliche Interesse an der Zweckerfüllung (Schulbau) auch befriedigen könne, ohne dass ihm hierfür staatliche Zuweisungen gewährt werden.“

Sollte wirklich Eile geboten sein, weil den Kindern sonst das Dach über dem Kopf zusammenbricht, könnte diese eilige Behandlung unseres Förderantrags sowohl von der Regierung von Oberfranken als auch vom Finanzministerium erwartet werden, denn immerhin handelt es sich um eine Schulsanierungsmaßnahme für eine Mittelschule, welche dem CSU-regierten Freistaat in Zeiten des Fachkräftemangels besonders am Herzen liegen sollte.

Mit freundlichen Grüßen  
Gez. Dr. Ing. Klaus Klumpers